
Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.1.1 NSG Egge-Nord
- 2.1.2 NSG Rosenberg
- 2.1.3 NSG Lippeniederung bei Sande
- 2.1.4 NSG Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch
- 2.1.5 NSG Lothewiesen
- 2.1.6 NSG Elser Holz/Rottberg
- 2.1.7 NSG Gottegrund
- 2.1.8 NSG Buchenwald bei Elsen Bahnhof
- 2.1.9 NSG Krumme Grund/Pamelsche Grund
- 2.1.10 NSG Ziegenberg
- 2.1.11 NSG Steinbruch Ilse
- 2.1.12 NSG Ellerbachtal
- 2.1.13 NSG Lippe bei Sande

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 20 LG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 (1) LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten,

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die zulässige Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von zulässigen Erdbaumaß-

zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten und Befahren der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung,
- die Tätigkeit des Geologischen Landesamtes NW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,
- die Durchführung der traditionellen Fuchsjagd des „Reit- und Fahrvereins Paderborn Haxtergrund e. V.“ einmal pro Jahr in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
- die rechtmäßige Ausübung der

nahmen hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und der Überwinterungsperiode kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume.

- Fischerei,
 - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;
- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die ordnungsgemäße Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres,
 - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- d) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - das Aussetzen einheimischer und gebietstypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege;

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen. Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Hierzu gehören auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäsungsflächen.

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.

Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden. Lassen sich die

e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weih-nachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;

g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:

- das Aufstellen oder Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen,
- das Errichten von nach Art und Größe

Ursachen der Bestandsgefährdung nicht abstellen, soll ein langfristiger Besatzplan in Kooperation mit allen, insbesondere vor Ort Beteiligten aufgestellt werden. Das Aussetzen von nicht einheimischen Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln sowie von ganzjährig geschonten oder gebietsfremden Arten bleibt verboten.

Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der erstmalige /zusätzliche Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.

Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stillegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- oder sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen sowie Stellnetzen für die Schafhaltung;

h) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

i) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

k) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen; unberührt bleiben:

- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung;

l) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist; unberührt bleiben:

- das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen,
- das zügige Befahren der Lippe mit

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Das Verbot gilt auch für das Steigenlassen von Drachen.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau-material oder als Folge von Erdbau-maßnahmen für das Befahren

Kanus, ohne Anlegen und Betreten der Ufer, innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1.3 mit Ausnahme der Zeiten, in denen die benachbarten Abgrabungsgewässer zugefroren sind;

- m) Hunde unangeleint laufen zu lassen; unberührt bleiben:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden oder der Einsatz von Hunden als Hütehunde;

- n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen; unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- o) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen;

- p) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf

hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Der jagdliche Einsatz von Hunden beschränkt sich auf das Apportieren des geschossenen und die Nachsuche des krankgeschossenen Wildes. Nicht erfaßt ist der Einsatz im Rahmen von Treib- und Lappjagden und die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Verboten sind auch Verfüllungen im geringen Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen sowie die Beseitigung oder Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmalen.

Hierzu zählen auch Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngerverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Die Vorschriften der Düngerverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.

den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;

unberührt bleiben:

- Bodenschutzkalkungen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf;

q) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mindestens bis zur Beendigung des Brutgeschäfts Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Grünland- oder Brachflächen durchzuführen; unberührt bleibt:

- die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf;

r) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Dränen durch

Die Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW ist zu beachten.

Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.

Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Mahd der Flächen von „Innen nach Außen“ erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen sollen dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wildretter) an den Mähwerken angebracht werden.

Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Allgemeine Gebote

Es sind – soweit noch nicht vorhanden – mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung abgestimmte Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

In den Pflege- und Entwicklungsplänen sollen insbesondere festgelegt werden:

- die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anderweitiger Flächen,
- die Art und Weise der Pflege und Unterhaltung vorhandener und neu zu schaffender Gewässer,
- die Art und Weise des Schutzes von besonderen Biotopen (z. B. Quellen, Trockenrasen).

2.1.10 Naturschutzgebiet „Ziegenberg“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist ca. 78 ha groß und liegt in der Gemarkung Wewer

Flur: 2, Flurstücke: 340 tlw., 569, 641, 642, 644, 645, 699 bis 702, 732 bis 737, 740, 741 tlw., 742

Flur: 3, Flurstück: 2079 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b und c LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes aus artenreichen Waldmeister-Buchenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern, der Lohme als naturnahes, sommerkaltes und sehr strukturreichem Fließgewässer mit ständig wechselnden Fließgeschwindigkeiten, Gewässerbreiten, -tiefen und Substratverhältnissen sowie ein gut ausgebildetem Ufergehölz, aus autotypischem, mesophilen Grünland sowie trockenen Glatthaferwiesenbrachen,

Das bestehende Schutzgebiet erstreckt sich auch auf Teile der Gemeinde Borchten.

Im einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen schützenswert:

Artenreiche Waldmeister-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder, teilweise in südexponierter Steilhanglage, Klippen, die Lohme als naturnahes, sommerkaltes Fließgewässer mit Ufergehölzen und Uferhochstaudenfluren, autotypisches, mesophiles Grünland, trockene Glatthaferwiesenbrachen auf den ehemaligen Triftweiden. Laichzonen für Amphibien und Kleinfische sowie Eiablageplätze für Libellen und andere Wasserinsekten sollen sich ungestört entwickeln können. Beeinträchtigungen des Brutbestandes der im Uferbereich brütenden Vögel sollen aus-

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.

geschlossen sein.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha;
- Wiederaufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubbäumen durchzuführen;
- Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG vorzunehmen und andere Futtermittel als Rauh- und Saftfutter zu verwenden;
- Wildfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) auf ökologisch empfindlichen Standorten - insbesondere nach § 62 LG geschützten Biotopen - vorzunehmen;
- die Lohme fischereilich zu nutzen.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

Ökologisch empfindliche Standorte sind u. a. Naß- und Feuchtgrünland, Feuchtbächen, Moore, Heide, Trocken- und Halbtrockenrasen, Magerwiesen und -weiden.

Die Regelungen der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) bleiben unberührt.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- ein Laubwaldgebiet mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu erhalten und zu entwickeln sowie die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu überführen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 Zweckbestimmungen für Brachflächen, sowie 5.1 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

- Nadelbaumbestockungen sowie standortwidrige Bestockungen, wie Robinie, Grauerle und Blasenspiere, auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch diese Bäume und Sträucher gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln;
- Altholz und Totholz in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlenbäume) für die Zerfallsphase zu belassen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln, Nadel- und Ziergehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen;
- die trockenen Glatthaferwiesenbrachen abschnittsweise in 1 - 3-jährigem Turnus zu mähen;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehende Wildackerflächen in extensiv genutztes Grünland um-zuwandeln;
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehende Ackerflächen westlich der Lohme in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bezirksregierung Detmold

Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet

„ **Ziegenberg**“

in der Gemeinde Borchten, Kreis Paderborn

vom 6. September 2004

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20, 34 Abs. 1, 48 c und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes NordrheinWestfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 2,74 ha große Gebiet „ Ziegenberg“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als Teil des FFH-Gebietes „ Ziegenberg“ (DE-4318-301) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „ Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S.7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S.42).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen: **Gemeinde**

Borchten Gemarkung Nordborchen,

Flur 7, Flurstücke 86, 91, 95, 96, 921 tlw., 1064 tlw., 1073 tlw. und 1107. Die Lage des

geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
 - im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
- gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold

b) bei der Kreisverwaltung Paderborn während der
Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt:

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten am südostexponierten, auslaufenden und teilweise felsigen Hang des Ziegenbergs sowie in dem strukturreichen Abschnitt der Lohme; das geschützte Gebiet ist Teil eines vielfältigen und baumartenreichen Laubwaldkomplexes im Naturraum Paderborner Hochfläche, der sich durch ein außergewöhnlich vollständiges Arteninventar teilweise sehr seltener Laubwaldgesellschaften mit einer Häufung kontinentaler Pflanzenarten an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze auszeichnet; der Hangwald geht kontinuierlich über in die Aue der Lohme, deren wasserpflanzenreicher Lauf von feuchten Hochstaudenfluren und Auwaldstadien gesäumt ist; auf dem aus natürlichen Kalk-Klippen gebildeten Ziegenberg bereichern darüber hinaus die Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation die gebietstypische Struktur- und Artenvielfalt;

b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „ Natura 2000“ gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;

hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensräume):

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, Natura 2000-Code 9130),
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion, Natura 2000-Code 9150),
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (Alnion, Prioritärer Lebensraum, Natura 2000-Code 91E0),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260);

darüber hinaus dient das Gebiet dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

sowie der folgenden vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) bezieht:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und
- Grauspecht (*Picus canus*);

- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen, insbesondere die wärmeliebenden Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit ihrer standörtlich bedingten Variationsbreite und ihren verschiedenen Entwicklungsphasen einschließlich ihrer Alt- und Totholzphase, ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

Für das Fließgewässer mit Unterwasservegetation besteht das langfristige Ziel in der Erhaltung und Verbesserung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna vor allem durch die Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit, durch die Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen, durch die Regelung von Freizeitnutzungen und durch die Abstimmung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit den Schutzziele.

Der Einfluss einer naturnahen Überflutungsdynamik, auch als Voraussetzung für autotypische Reliefbildungen wie Flutmulden und Prallhänge sowie für Biotopkomplexe mit feuchten Hochstaudenfluren und Sukzessionsstadien zum Auwald, soll erhöht werden, indem naturnahe Fließgewässerabschnitte und

Überschwemmungsflächen gesichert und wiederhergestellt bzw. zurückgewonnen werden.

Als Beitrag zur Stärkung der herausragenden überörtlichen Biotopverbundfunktion der Fließgewässer Lohme und Alme und ihrer Auen sollen in dem geschützten Gebiet die ökologischen Vernetzungen in der Aue der Lohme und zu ihrem Umland verbessert werden.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
- c) das Betreten und Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung;
- d) das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;

e) das Betreten und Befahren für behördliche Überwachungsaufgaben;

f) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Schutz der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Lebensräume und Arten nicht zuwiderläuft;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in der jeweils gültigen Fassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen definierten Anlagen einschließlich Jagdkanzeln;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Anbringen von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem Schutz der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 b dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen;

3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

4. Leitungen und Anlagen aller Art, einschließlich solcher für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

b) die Errichtung oder Unterhaltung für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune;

5. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - d) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß von § 5 dieser Verordnung;
 9. Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, Tiere auszusetzen oder fischereilichen Besatz vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
 11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen, zu angeln, zu baden, das Gewässer zu befahren oder andere Freizeit- und Sportaktivitäten auszuüben sowie Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
 12. Fluggeräte zu starten oder zu landen;

13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der jagdlich erforderliche Einsatz brauchbarer Jagdhunde;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge für die forstliche Standorterkundung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
16. Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Gülle, Festmist, Silage, Heu oder Stroh zu lagern oder auszubringen;
17. die Gestalt der Lohme und ihrer Ufer zu verändern, Viehtränken anzulegen, die Lohme fischereilich zu nutzen, Gewässer einschließlich Fischeiche anzulegen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen sowie Brachen, Raine oder Hochstaudenfluren umzubrechen oder umzuwandeln.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept oder ein Waldpflegeplan aufgestellt. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan stellt die Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die Schutzziele dar und erfüllt in seinem Gültigkeitsbereich die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 1. Nadelgehölze sowie Robinie, Grauerle, Blasenspiere und andere Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, einzubringen oder ihre Naturverjüngung zu fördern sowie Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden;

2. Kahlhiebe oder Lichthauungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche innerhalb von 3 Jahren durchzuführen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
 3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben a) notwendige Maßnahmen in Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der unteren

Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;

b) die Bodenschutzkalkung im Einvernehmen mit der unteren

Landschaftsbehörde zur Kompensation von Säureeinträgen nach Bodenuntersuchung, außerhalb der Vegetationszeiten und außerhalb von nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen.
- (3) Zum Erhalt von Alt- und Totholz sind insbesondere in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, vorrangig Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Hierbei ist auch eine truppweise Erhaltung geeigneter Bäume möglich. Im Wald ist liegendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Die zum Erhalt geeigneten Altbäume werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan dargestellt.
- (4) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft Vorrang einzuräumen. Spontan aufkommende lebensraumtypische Strauch- und Pionierbaumarten werden nach Möglichkeit in die heranwachsenden Bestände integriert.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten, Wildfütterungen einschließlich Kurrungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen anzulegen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildichte in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

§ 6

Vertragsnaturschutz

Über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehende Nutzungsbeschränkungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere gemäß § 48 c Abs. 2 LG zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gem. Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Die Duldungspflicht nach § 46 LG,

wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde, im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung wird mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn vom 31.03.1970 (Abl. Krs. Pb. 1970, Nr. 22, S. 1-5) aufgehoben.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 06.09.2004 Az.: 51.30 -

713

Bezirksregierung Detmold Höhere
Landschaftsbehörde Wiebe